

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die Leistungen und Lieferungen aufgrund von Verträgen über den Verkauf von pharmazeutischen Produkten der Eisai GmbH (im Folgenden „VERKÄUFER“) im geschäftlichen Verkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden „KÄUFER“), erfolgen ausschließlich unter Geltung der folgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen des VERKÄUFERS (im Folgenden „VERKAUFSBEDINGUNGEN“).
- 1.2 Die vorliegenden VERKAUFSBEDINGUNGEN gelten auch für zukünftige gleichartige Geschäfte zwischen dem VERKÄUFER und dem KÄUFER.
- 1.3 Anders lautende abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des KÄUFERS werden nicht anerkannt. Sie werden auch dann nicht Bestandteil des Vertrages, wenn in einer Bestellung auf sie verwiesen wurde, es sei denn, der VERKÄUFER hat zuvor der Geltung der Bedingungen des KÄUFERS ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Die Angebote des VERKÄUFERS verstehen sich als freibleibend. Ein Vertragsschluss kommt erst nach Annahme gemäß Ziffer 2.3 zustande.
- 2.2 Der KÄUFER erklärt mit der Bestellung, verbindlich die in der Bestellung angegebenen Produkte (im Folgenden „PRODUKTE“) erwerben zu wollen.
- 2.3 Das in der Bestellung liegende Angebot kann vom VERKÄUFER innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach Eingang der Bestellung angenommen werden. Die Annahme erfolgt schriftlich oder konkludent durch Zusendung der PRODUKTE.
- 2.4 Die Frist nach Ziffer 2.3 beginnt erst dann, wenn der KÄUFER neben seiner Bestellung auch Nachweise darüber erbracht hat, dass er berechtigt ist, die bestellten PRODUKTE zu beziehen. Eine gesonderte Aufforderung durch den VERKÄUFER bedarf es hierfür nicht.
- 2.5 Die Annahme der Bestellung einer Krankenhausapotheke oder einer krankenhausesversorgenden Apotheke steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Voraussetzungen aus Ziffer 3.1 erfüllt werden, darüber hinaus sind die weiteren Regelungen aus Ziffer 3 zu beachten.

3. Bestellungen von Krankenhausapotheken und krankenhausesversorgenden Apotheken

- 3.1 Bei Kaufverträgen mit Krankenhausapotheken bzw. krankenhausesversorgenden Apotheken kommt ein Kaufvertrag in Bezug auf Produkte für die Versorgung mit Krankenhäusern nur dann zustande, wenn
 - (a) ein gesonderter Liefervertrag, der die Modalitäten der Lieferung im Einzelnen regelt, abgeschlossen wird/wurde und
 - (b) der Nachweis erbracht wird/wurde, dass die Voraussetzung des § 14 ApoG erfüllt sind in Form einer Fotokopie der Betriebserlaubnis einer Krankenhausapotheke oder eine behördliche Genehmigung der Krankenhausversorgungsverträge gem. § 14 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 5 ApoG, aus der sich die Laufzeit der Betriebserlaubnis bzw. Genehmigung ergibt.
- 3.2 Der KÄUFER verpflichtet sich zusätzlich, dem VERKÄUFER unverzüglich das Erlöschen einer Betriebserlaubnis oder den Ablauf einer behördlichen Genehmigung des Krankenhausversorgungsvertrages mitzuteilen.

- 3.3 Die im Rahmen dieser Ziffer 3 erworbenen PRODUKTE darf der KÄUFER ausschließlich im Rahmen seiner nachgewiesenen Versorgungsverträge an Krankenhäuser abgeben. Eine weitere Lieferung an andere Apotheken, Groß- oder Zwischenhändler ist ausdrücklich nicht gestattet.
- 3.4 Die Belieferung der Krankenhausapotheke bzw. krankenhausversorgenden Apotheke mit Produkten für den stationären Bereich erfolgt zu den im gesonderten Liefervertrag jeweils angegebenen Abgabepreisen.
- 3.5 Verstößt der KÄUFER gegen seine Pflicht aus Ziffer 3.3, steht es dem VERKÄUFER frei, die Differenz zwischen dem Abgabepreis und dem Apothekeneinkaufspreis zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitere gesetzliche Rechte des VERKÄUFERS bleiben unberührt.
- 3.6 Fallen die in Ziffer 3.1 genannten Voraussetzungen nachträglich weg, erlischt ab diesem Zeitpunkt sowohl der Anspruch auf Belieferung als auch der Anspruch auf Bezahlung, so dass der VERKÄUFER ab diesem Zeitpunkt keine Lieferungen mehr ausführen wird. Sollte eine Lieferung schon vor dem Wegfall der Voraussetzungen aus Ziffer 3.1 ausgeführt und die Rechnung noch nicht bezahlt worden sein, so sind die PRODUKTE an den VERKÄUFER versandkostenfrei herauszugeben.

4. Preise und Zahlungsmodalitäten

- 4.1 Es gelten die Verkäuferpreise zum Zeitpunkt der Lieferung gemäß der Preisliste des VERKÄUFERS, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 4.2 Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt ausschließlich auf das auf der Rechnung genannte Konto des VERKÄUFERS.
- 4.3 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, ist der Rechnungsbetrag sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der KÄUFER hat Zahlungen so vorzunehmen, dass diese spätestens am 30. (dreißigsten) Tag nach Rechnungsdatum beim VERKÄUFER eingehen.
- 4.4 Bei Zahlung innerhalb von 10 (zehn) Tagen ab Rechnungsdatum gewährt der VERKÄUFER 1 (ein) % Skonto vom Rechnungsbetrag einschließlich Mehrwertsteuer. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn dem VERKÄUFER der Rechnungsbetrag in voller Höhe vorbehaltlos dem Konto des VERKÄUFERS gutgeschrieben ist.
- 4.5 Verzugszinsen werden in Höhe von 8 (acht) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren konkreten Verzugs Schadens bleibt vorbehalten. Der KÄUFER ist berechtigt nachzuweisen, dass durch den Zahlungsverzug kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 4.6 Kommt der KÄUFER mit einer Zahlung in Verzug, so steht es dem VERKÄUFER frei, weitere Lieferungen zurückzubehalten oder nur im Falle einer Vorauszahlung auszuliefern. Weitere gesetzliche Ansprüche des VERKÄUFERS bleiben unberührt.

5. Lieferung, Gefahrübergang

- 5.1 Der Mindestnetto Bestellwert beträgt EUR 50,00 (fünfzig Euro) netto (zuzüglich Mehrwertsteuer). Unterschreitet der Käufer den Mindestnetto Bestellwert, wird im Falle der Annahme des Angebots eine Transportkostenpauschale von mind. EUR 4.90 (vier Euro und neunzig Cent) netto zusätzlich zum Warenwert pro Bestellung erhoben. Diese kann in, von Eisai definierten Sonderfällen entfallen. Mehrere Bestellungen pro Tag werden immer als Einzelbestellung erfasst und abgerechnet.
- 5.2 Die Lieferung erfolgt als Standardversand zum vom KÄUFER genannten Bestimmungsort („CIP – Carriage and Insurance Paid to / Frachtfrei versichert“ Incoterms 2010).
- 5.3 Die PRODUKTE des VERKÄUFERS werden nur stückweise an den Großhandel abgegeben. Die Abgabe von Klinikpackungen erfolgt stückweise ausschließlich an Krankenhausapotheken und krankenhausversorgende Apotheken unter den weiteren Voraussetzungen der Ziffer 3.

- 5.4 Der VERKÄUFER fügt der Lieferung der PRODUKTE alle gesetzlich notwendigen Unterlagen bei. Hierzu zählen insbesondere die gem. § 17 Abs. 6 Satz 3 bis 6 AMWHV notwendig beizufügenden Unterlagen und Angaben.
- 5.5 Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des VERKÄUFERS.
- 5.6 Soweit nicht anders vereinbart, ist der VERKÄUFER zu Teillieferungen berechtigt. Nimmt der VERKÄUFER eine Teillieferung vor, so trägt er die etwaigen hierdurch entstehenden Mehrkosten des Versandes.
- 5.7 Erfolgt der Transport in speziellen Transportboxen, Kühlboxen oder anderen Leihverpackungen, so bleiben diese Eigentum des VERKÄUFERS und sind bei der nächsten Lieferung zurückzugeben. Der Käufer verpflichtet sich, solche Leihverpackungen pfleglich zu behandeln. Leihverpackungen dürfen nicht zur Zwischenlagerung anderer Produkte benutzt werden. Gibt der KÄUFER Leihverpackungen nicht zurück oder beschädigt er diese, so hat er dem VERKÄUFER den Schaden zu ersetzen.
- 5.8 Mit der entladebereiten Zurverfügungstellung der Bestellung an den KÄUFER geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der PRODUKTE auf den KÄUFER über.
- 5.9 Erfüllungsort ist der vom KÄUFER genannte Bestimmungsort.
- 5.10 Angegebene Liefertermine des VERKÄUFERS sind grundsätzlich unverbindlich, solange sie nicht durch den VERKÄUFER schriftlich als „verbindlich“ bestätigt wurden. Wurde ein verbindlicher Liefertermin vereinbart, liegt eine rechtzeitige Lieferung vor, wenn die Bestellung an dem vereinbarten Termin versendet wird.
- 5.11 Voraussetzung für die Einhaltung etwaig vereinbarter Lieferfristen ist die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des KÄUFERS. Hierzu zählen insbesondere die Beibringung von erforderlichen Unterlagen (wie Genehmigungen) sowie bei Vereinbarung einer Vorauszahlung deren Eingang beim VERKÄUFER.
- 5.12 Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung. Wird der VERKÄUFER trotz des Abschlusses eines entsprechenden Deckungsgeschäftes aus Gründen nicht rechtzeitig beliefert, die der VERKÄUFER nicht zu vertreten hat, so ist er zum Rücktritt berechtigt. Der VERKÄUFER verpflichtet sich, den KÄUFER bei nicht rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und ggf. bereits erbrachte Gegenleistungen des KÄUFERS unverzüglich zu erstatten.

Wird ein Liefertermin aus Gründen nicht eingehalten, die der VERKÄUFER zu vertreten hat, so hat der KÄUFER dem VERKÄUFER schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen, die ab Zugang beim VERKÄUFER mindestens 10 (zehn) Werktagen betragen muss. Erst nach Ablauf dieser Nachfrist ist der KÄUFER zum Rücktritt berechtigt. Dies gilt nicht, wenn das Setzen einer Nachfrist ausnahmsweise entbehrlich ist.
- 5.13 Treten vom VERKÄUFER nicht zu vertretende unvorhergesehene Ereignisse (insb. höhere Gewalt, Betriebsstörung, rechtmäßige Streiks oder Aussperrungen beim Verkäufer oder einem Lieferanten) ein, die die Fertigstellung oder Ablieferung der PRODUKTE erheblich beeinflussen, so verlängert sich die Lieferzeit um die Zeit der Dauer des Hindernisses. Der KÄUFER hat während dieser Zeit keine Rechte bzw. Ansprüche gegen den VERKÄUFER wegen Verzugs. Dies gilt auch beim Eintritt solcher Hindernisse bei einem Unterlieferanten. Befindet sich der VERKÄUFER zum Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses in Verzug, so ist nicht allein deshalb ein Vertretenmüssen anzunehmen.
- 5.14 Gerät der KÄUFER mit der Annahme oder durch das Unterlassen von Mitwirkungshandlungen in Verzug, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Waren in dem Zeitpunkt des Verzuges auf den KÄUFER über. Der VERKÄUFER ist berechtigt, einen dadurch entstehenden Schaden zuzüglich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.
- 5.15 Kommt der VERKÄUFER in Verzug, so haftet er für hierdurch entstandene Schäden des KÄUFERS nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Weitere gesetzliche Ansprüche des KÄUFERS bleiben unberührt. Sofern der VERKÄUFER nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften haftet, ist der Schadensersatz der Höhe nach auf den Netto-Warenwert begrenzt.

6. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht und Abtretung

- 6.1 Gegen Forderungen des VERKÄUFERS kann der KÄUFER nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen.
- 6.2 Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts steht dem KÄUFER nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 6.3 Der KÄUFER ist nicht befugt, seine vertraglichen Rechte ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des VERKÄUFERS an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag behält sich der VERKÄUFER das Eigentum an den gelieferten PRODUKTEN gem. § 449 Abs. 1 BGB vor („VORBEHALTSPRODUKTE“). Im Falle eines vertragswidrigen Verhaltens des KÄUFERS ist der VERKÄUFER berechtigt, die VORBEHALTSPRODUKTE nach angemessener Fristsetzung zurückzunehmen. Der KÄUFER ist in diesem Fall zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme der VORBEHALTSPRODUKTE durch den VERKÄUFER stellt stets einen Rücktritt vom Vertrag dar.
- 7.2 Der KÄUFER ist verpflichtet, für die Dauer des Eigentumsvorbehalts die VORBEHALTSPRODUKTE pfleglich zu behandeln und diese angemessen auf eigene Kosten gegen alle üblichen Risiken, insbesondere Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden zu versichern.
- 7.3 Der KÄUFER hat den VERKÄUFER unverzüglich bei Pfändung oder bei sonstigen Eingriffen Dritter in die VORBEHALTSPRODUKTE schriftlich zu unterrichten. Der KÄUFER haftet dem VERKÄUFER für den entstandenen Ausfall, soweit der Dritte dem VERKÄUFER die etwaigen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag.
- 7.4 Der KÄUFER ist im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs widerruflich zur Weiterveräußerung der VORBEHALTSPRODUKTE berechtigt. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession der VORBEHALTSPRODUKTE ist dem KÄUFER jedoch nicht gestattet. Bereits mit Abschluss des Liefervertrages tritt der KÄUFER an den VERKÄUFER seine Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe des mit dem VERKÄUFER vereinbarten Rechnungsendbetrages einschließlich Mehrwertsteuer ab. Der VERKÄUFER nimmt die Abtretungen hiermit an. Der KÄUFER bleibt auch nach Abtretung zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die Befugnis des VERKÄUFERS, die Forderung selbst einzuziehen, wird hierdurch nicht berührt. Der VERKÄUFER verpflichtet sich, solange der KÄUFER seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist, gegenüber dem Drittschuldner die Forderungsabtretung nicht anzuzeigen und die Forderungen nicht einzuziehen.
- 7.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der VORBEHALTSPRODUKTE durch den KÄUFER wird stets für den VERKÄUFER vorgenommen. Werden die VORBEHALTSPRODUKTE mit anderen, dem VERKÄUFER nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der VERKÄUFER Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der VORBEHALTSPRODUKTE zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zurzeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstandene Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die VORBEHALTSPRODUKTE.
- 7.6 Werden die VORBEHALTSPRODUKTE mit anderen Produkten untrennbar verbunden oder vermischt, die nicht im Eigentum des VERKÄUFERS stehen, so erwirbt der VERKÄUFER Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der VORBEHALTSPRODUKTE zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgte die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des KÄUFERS als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der KÄUFER dem VERKÄUFER anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der KÄUFER verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den VERKÄUFER.
- 7.7 Der VERKÄUFER verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des KÄUFERS freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden und noch nicht beglichenen Forderungen um mehr als 10 (zehn) % übersteigt.

8. Rügeobliegenheit, Mängelhaftung

- 8.1 Ansprüche des KÄUFERS wegen eines Sachmangels setzen voraus, dass der KÄUFER seiner Pflicht gem. § 377 HGB zur unverzüglichen Prüfung und Mängelanzeige nachgekommen ist. Erkennbare Mängel muss der KÄUFER dem VERKÄUFER innerhalb von 6 (sechs) Bankarbeitstagen ab Erhalt der PRODUKTE schriftlich anzeigen. Zur Rechtzeitigkeit genügt der Poststempel der Rügeschrift.
- 8.2 Qualitätseinbußen oder Verminderungen der Wirksamkeit der PRODUKTE des VERKÄUFERS hat der VERKÄUFER dann nicht vertreten, wenn die PRODUKTE vom KÄUFER nicht ordnungsgemäß oder über die Haltbarkeitsgrenze hinaus gelagert wurden.
- 8.3 Im Falle eines rechtzeitig gerügten Mangels, der den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit der PRODUKTE nicht nur unerheblich einschränkt, kann der VERKÄUFER zunächst nach seiner Wahl Nacherfüllung durch eine Ersatzlieferung oder Nachbesserung der gelieferten PRODUKTE wählen.
- 8.4 Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder hat der VERKÄUFER diese verweigert, so kann der KÄUFER den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Das Recht, Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.
- 8.5 Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der PRODUKTE, sofern die Lieferung mangelhafter PRODUKTE keine vorsätzliche Pflichtverletzung darstellt.
- 8.6 Mangelfreie PRODUKTE werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zurückgenommen oder umgetauscht. PRODUKTE, die der KÄUFER ohne das vorherige schriftliche Einverständnis des VERKÄUFERS an diesen zurücksendet, dürfen von dem VERKÄUFER vernichtet werden. Eine Erstattung erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 8.7 Für mangelfreie PRODUKTE gilt im Falle der vorherigen schriftlichen Vereinbarung nach Ziffer 8.6 Satz 1 die Retourenregelung des VERKÄUFERS in ihrer jeweils gültigen Fassung, wie sie auf der Homepage des VERKÄUFERS veröffentlicht ist, zu finden unter www.eisai.de.

9. Haftung

- 9.1 Der VERKÄUFER haftet nur gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die der VERKÄUFER oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Dies gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung auf die vorhersehbaren vertragstypischen Schäden beschränkt, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren.
- 9.2 Schadenersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, nach dem Arzneimittelgesetz sowie wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleiben unberührt.
- 9.3 Der VERKÄUFER haftet nicht für Schäden, die Folge einer unsachgemäßen Behandlung oder einer unsachgemäßen Anwendung der gelieferten PRODUKTE sind.

10. Weiterverkauf/Warenabgabe/Ersatzprodukte

- 10.1 Die PRODUKTE des VERKÄUFERS dürfen nur in der unveränderten Originalpackung angeboten, verkauft oder abgegeben werden. Ein Einzelverkauf von Teilmengen bzw. Teilen einer Klinikpackung ist unzulässig.
- 10.2 Dem KÄUFER ist es untersagt, anstelle von Waren der Verkäuferin, die unter Warenzeichen oder Gattungsbezeichnungen vertrieben werden, Ersatzprodukte zu liefern. Eine Gegenüberstellung derartiger Waren der Verkäuferin mit Ersatzprodukten in Angeboten, Preislisten etc. ist der Verkäuferin untersagt.

11. Sonstige Bestimmungen

- 11.1 Personenbezogene Daten von z.B. Ansprechpartnern des Käufers, die vom Verkäufer erfasst werden, werden ausschließlich für die Vertragsabwicklung des jeweiligen Lieferverhältnisses erhoben und verwendet.
- 11.2 Beide Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners mit der Geschäftsverbindung werben, insbesondere mit der Firma, Firmenbestandteilen und/oder Firmenlogo.
- 11.3 Maßgeblich für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 11.4 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
- 11.5 Alle Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen bestehen unabhängig voneinander. Sollte eine Bestimmung ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen dadurch nicht beeinflusst. Die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die, soweit rechtlich zulässig, dem Sinn und Zweck der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Frankfurt am Main, August 2017